

# Finanzielle Absicherung durch Alters- und Risikoleistungen aus der Freizügigkeit

Verursacht durch eine globalisierte Wirtschaft wird der Arbeitsmarkt immer dynamischer. Die bisher lückenlosen Lebensläufe werden in Zukunft vermehrt mit Phasen der Nichterwerbstätigkeit ergänzt sein. Aber auch berufliche Engagements im Ausland werden in der modernen Berufswelt immer mehr Einzug halten.

Angestellte, die vor Alter 58 ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen und/oder nicht mehr einer Pensionskasse angeschlossen sein können, müssen das vorhandene Pensionskassenguthaben auf Freizügigkeitseinrichtungen übertragen. Bei einer Aufteilung auf eine oder zwei Einrichtungen können die Höhe sowie der Bezugszeitpunkt der Altersleistung aus steuerlichen Gründen unterschiedlich erfolgen. Bei einer Freizügigkeitsstiftung besteht die Möglichkeit, die Vorsorgegelder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ohne Vermögens- und Einkommenssteuern individuell anzulegen.

## Lebenslange Altersrente bietet neue Möglichkeiten in der Pensionierungsplanung

Bei der Altersleistung gab es bis vor kurzem keine Alternative zum Kapitalbezug. Der obligatorische BVG-Anteil in der Freizügigkeitsstiftung muss heute noch als Kapital ausbezahlt werden. Dagegen kann der überobligatorische Anteil auch als Rente bezogen werden. Einige wenige Freizügigkeitsstiftungen offerieren neu eine Kombination von lebenslanger Altersrente und Kapitalauszahlung, welche die Flexibilität beim Bezug der Vorsorgegelder erhöht. Um nicht auf die finanzielle Sicherheit zu verzichten, kann die Pensionsplanung mit einer lebenslangen Altersrente optimiert werden, die ein gesichertes Einkommen garantiert. Die Höhe der Altersrente kann nach Bedarf festgelegt werden, abgestimmt auf die persönliche Lebenssituation. Die Altersrente kann auch mit einer Partnerrente ausgestattet werden, die im Todesfall des Vorsorgenehmers ausbezahlt wird. Der garantierte Umwandlungssatz für die lebenslange Altersrente richtet sich je nach Wahl ob mit oder ohne Partnerrente.

Bei Wohnsitz im Ausland besteht die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Alterszusatzrente in Kombination mit einer lebenslangen Alters- und Partnerrente.



**Stephan Müller**

ist Kundenberater bei der PensExpert AG in Luzern

## Versicherungsschutz aus einer Freizügigkeitseinrichtung

Nebst der steuerfreien Bewirtschaftung der Vorsorgegelder und der Altersrente bieten einige Freizügigkeitseinrichtungen neu auch Risikoleistungen bei Invalidität und Tod zu attraktiven Risikoprämien nach altersabhängigem Kollektivtarif an. Die Invalidenrente und das Todesfallkapital sind im Betrag frei wählbar, jedoch auf ein Maximum im Ver-

hältnis zur Kapitalauszahlung, wenn die Kapitalauszahlung zu einem reduzierten Steuersatz an ihrem Wohnsitz besteuert. Bei dieser Variante empfiehlt es sich, den Bezug des Freizügigkeitsguthabens mit allfälligen weiteren Auszahlungen aus der 2. und 3. Säule abzustimmen und diese in unterschiedlichen Steuerperioden zu beziehen.

Bei definitivem Wohnsitz im Ausland wird die Besteuerung im Sitzkanton der letzten Vorsorgeeinrichtung erfolgen. Der Kanton Schwyz hat mit max. 4.8% den schweizweit tiefsten Quellensteuersatz, was einen sehr günstigen Bezug ermöglicht.

## Altersrente

Die Altersrente aus der Freizügigkeitsleistung ist normal zu 100 % als Einkommen zu versteuern, wie die AHV oder eine Rente aus der ordentlichen Pensionskasse.

Für Personen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben und keiner Pensionskasse mehr angehören, bietet eine Freizügigkeitsstiftung mit Altersrente und Risikoleistungen bei Invalidität und Tod einen grossen Mehrwert bei der zukünftigen, finanziellen Pensi-

Mit der Altersrente aus einer Freizügigkeitsstiftung erscheint ein Instrument auf dem Markt, welches neue Freiheiten in der Pensionierungsplanung bietet. Personen in der Schweiz wie auch im Ausland können mit Freizügigkeitsvermögen eine lebenslange Altersrente beziehen und Risikoleistungen bei Tod und Invalidität einschliessen.

hältnis zum eingebrachten Freizügigkeitsgeld begrenzt. Ab einer bestimmten Betragshöhe wird eine Arztuntersuchung verlangt, die für den Versicherungsnehmer kostenlos ist.

## Auflösung oder Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses

Altersleistungen von Freizügigkeitskonten dürfen frühestens 5 Jahre vor (Alter 59/60) bis spätestens 5 Jahre nach (Alter 69/70) Erreichen des AHV-Rentenalters ausbezahlt werden. Der Vorsorgenehmer kann somit bis zum 70. Altersjahr von einkommens- und vermögenssteuerfreien Anlagen profitieren. Die Kapitalauszahlung, Altersrente oder eine Kombination aus beidem kann jederzeit in dieser Zeitspanne beantragt werden.

## Kapitalauszahlung

Wünscht der Vorsorgenehmer die vollständige Kapitalauszahlung, muss das Freizügigkeitsguthaben in einem Betrag bezogen werden. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Aus-

nierungsplanung. Mit dem Ruhestand beginnt ein neuer Lebensabschnitt, der viele Gestaltungsspielräume bietet. So unterschiedlich die Pläne für den dritten Lebensabschnitt sein können, so vielfältig sind die damit zusammenhängenden Finanzierungsmöglichkeiten.

**independent**

Ihre Freizügigkeitsstiftung in allen Lebensphasen

### Independent Freizügigkeitsstiftung

Herrngasse 16 6430 Schwyz  
Telefon +41 41 819 60 73  
Fax +41 41 819 60 69  
info@independent-stiftung.ch  
www.independent-stiftung.ch

**PensExpert**

Vorsorgelösungen mit Mehrwert

### PensExpert AG

Kauffmannweg 16 CH-6003 Luzern  
Tel +41 41 226 15 15  
Fax +41 41 226 15 10  
info@pens-expert.ch  
www.pens-expert.ch